

**Statuten des Vereins**  
**«Climate Change Centre Austria»**  
*Klimaforschungsnetzwerk Österreich*

*Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002*  
*Beschluss der Vollversammlung am 17.03.2022*

**§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf Mitwirkung in internationalen Netzwerken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

**§2 Zweck**

- (1) Zweck und spezifische Ziele des Vereins sind
  - a) Förderung von Forschung und Wissenschaft im Bereich Nachhaltigkeit mit Schwerpunkt Klimawandel.
  - b) Die Förderung von Klimaforschungskompetenzen und –kapazitäten, von Bewusstsein und Wissen über die Klimaentwicklung.
- (2) Von einstimmig durch den Vorstand genehmigten Projekten abgesehen tritt das Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich nicht als eigene Forschungseinrichtung auf und bewirbt sich nicht um kompetitiv ausgeschriebene Forschungsförderungen.

**§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind
  - a) Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Netzbildung und andere Leistungen der Gremien des Vereins Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich und seiner Organisationseinheiten (z.B. Geschäftsstelle, Datenzentrum, Servicezentrum),

- c) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Unterstützung des Wissenstransfers
  - d) wissenschaftlich fundierte Beratung von Politik und Gesellschaft in Fragen der Bewertung von Klimaeffekten, Gestaltung von Klimapolitik und Maßnahmen zur Klimaanpassung und Vermeidung.
  - e) Organisation und Abhaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Workshops (z.B. Österreichischer Klimatag)
  - f) die Unterstützung von Beteiligungs- und Entscheidungsprozessen im Bereich der Klimaentwicklung,
  - g) eine qualitative wie auch quantitative Stärkung der Klimaforschung und die Intensivierung der Nutzung ihrer Ergebnisse in Österreich
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Förderungen durch öffentliche und private Institutionen
  - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Einrichtungen
  - d) Vergütungen für Publikationen, Vorträge und sonstige Einnahmen
  - e) Eigenleistungen (Beiträge in Form von Personal- und Sachleistungen der Mitglieder)
  - f) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - g) Beteiligung an anderen juristischen Personen und/oder Gesellschaften des Handelsrechts, soweit dies den gemeinnützigen Vereinszweck weder vereitelt noch gefährdet.
- (3) Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszwecks Erfüllungsgehilfen bedienen, deren Wirken wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- (4) Der Verein kann seinen Zweck auch dadurch verfolgen, dass er Mittel im Sinne des § 40a BAO an begünstigte Einrichtungen iSd § 4a Abs 3 bis 6, des § 4b oder des § 4c EStG zur unmittelbaren Förderung desselben Zweckes weitergibt. Weiters kann der Verein seinen Zweck dadurch erfüllen, dass er teilweise (aber nicht überwiegend) entgeltlich, aber ohne Gewinnerzielungsabsicht, Leistungen an andere gem §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringt. Dabei hat zumindest einer der von der empfangenden Körperschaft verfolgten Zwecke in einem der vom Verein verfolgten Zwecke Deckung zu finden (Zwecküberschneidung).

**§4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder: Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied steht allen in Österreich angesiedelten Institutionen offen, zu deren Aufgaben die wissenschaftliche Forschung zählt und die selbst mindestens zu einem Teil Klimaforschung betreiben. Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte, beteiligen sich an der Umsetzung des Vereinszweckes und leiten die operativen Aktivitäten sowie die inhaltliche und strategische Ausrichtung des Vereins.
- (2) Fördernde Mitglieder: Die Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied steht allen Institutionen offen, die keine Klima(folgen)forschung betreiben aber im Bereich Klimaschutz bzw. -anpassung tätig sind sowie natürlichen Personen, die an der ideellen oder materiellen Förderung der Ziele des Vereins interessiert sind. Die Aufnahme fördernder Mitglieder erfolgt auf der Grundlage von Partnerschaftsverträgen, die zwischen dem Verein und der jeweiligen Institution für bestimmte Zeit oder unbefristet abgeschlossen werden.
- (3) Fördernde Mitglieder können das Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich entweder in Form von direkten finanziellen Zuwendungen oder durch andere materielle bzw. ideelle Beiträge unterstützen.
  - a) Direkte finanzielle Zuwendungen sind entweder zweckgebundene oder frei verwendbare Subventionen.
  - b) Andere materielle oder ideelle Beiträge schließen Kooperationen zur Gestaltung der Forschungsrahmenbedingungen, Kooperationen zur Forschung betreffend die Entwicklung, Planung und Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen von Anpassung und Bewältigung von Klimafolgen sowie Mitigation, oder die Unterstützung der Arbeit des Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich bzw. von Projekten seiner Einrichtungen durch (Co-)Publikationen, Berichterstattung in Medien, Veranstaltungen, Weiterbildungs- und Trainingsangeboten etc. ein.
- (4) Fördernde Mitglieder kooperieren gemäß Partnerschaftsvertrag entweder mit dem Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich insgesamt, den Einrichtungen des Vereins, oder mit einem oder mehreren der ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten alle Mitgliederinformationen und Publikationen des Vereins, und können sich an allen Veranstaltungen des Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich beteiligen. Das schließt die Teilnahme in der Vollversammlung ein, jedoch ohne Stimmrecht.

- (5) Weitere Formen der Mitgliedschaft können von der Vollversammlung beschlossen werden.
- (6) Mitglieder melden der Geschäftsstelle schriftlich welche Person oder Personen berechtigt sind die Mitgliedsorganisation in der Vollversammlung und in Zusammenhang mit anderen Vereinsaktivitäten zu vertreten.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein. Fördernde Mitglieder können juristische und physische Personen sein. Ordentliche Mitglieder müssen für die Organe des Vereins eine oder mehrere Personen nominieren, die im Namen der Organisation das Stimmrecht ausüben können.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bestätigt durch die Vollversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

#### **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.  
  
Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Austritts für die Dauer des gesamten Jahres zu entrichten.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Förder- bzw. Mitgliedsbeiträge.

**§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, an den Aktivitäten und Projekten des Climate Change Centre Austria – Klimaforschungsnetzwerk Österreich mitzuwirken, und gemeinsam erzielte Ergebnisse vereinbarungsgemäß zu nutzen. Ordentliche und Fördernde Mitglieder – diese auf Grundlage ihres Partnerschaftsvertrags – sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zum Zweck der Realisierung der Vereinsziele zu beanspruchen. Aktives Stimmrecht und passives Wahlrecht in der Vollversammlung haben nur die Ordentlichen Mitglieder.
- (2) Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften und durch den Einsatz von Eigenleistungen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, an materiellen Mitteln jährlich mindestens den durch die Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Mitglieder mit wenigen Mitarbeiter\_innen, insbesondere mit maximal zehn Vollzeitäquivalenten, steht die Möglichkeit offen in Verhandlungen mit dem Vorstand hinsichtlich einer Reduktion des Mitgliedsbeitrags zu treten. Eine Reduktion um mehr als 80% des festgelegten Mitgliedsbeitrags ist nur durch ausführliche Begründung durch den Vorstand möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen ohne entsprechende Gegenleistungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sollten Vereinsmitglieder bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins eine Abgeltung erhalten, dürfen sie maximal ihre eingezahlten und vertraglich vereinbarten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zum Zeitpunkt ihrer Leistung zu berechnen ist. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§8 Vereinsorgane und Gremien**

- (1) Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten vereinsrechtlichen Organen sind weitere Gremien des Vereins das Steuerungskomitee und Arbeitsgruppen (§16).

**§9 Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Vollversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Ordentlichen und Fördernden Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf dem Postweg, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand auf dem Postweg, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitgliedervertreter\_innen der Ordentlichen sowie Fördernden Mitglieder nach §4 (6), Rechnungsprüfer\_innen, Vorstandsmitglieder und andere, vom Vorstand geladene Personen, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Ordentlichen Mitglieder. Jedes Ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle ist vor Beginn der Sitzung zulässig. Sollten Mitglieder die Sitzung frühzeitig verlassen müssen sind Stimmübertragungen ebenfalls möglich, diese müssen jedenfalls der/dem Protokollführer\_in mündlich mitgeteilt und im Protokoll vermerkt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf maximal ein weiteres Stimmrecht ausüben. Ordentliche Mitglieder dürfen ihre Stimme, wenn sie der gesamten Sitzung fernbleiben, in maximal zwei aufeinander folgenden Vollversammlungen übertragen.
- (7) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Stimmübertragung vertreten sind.
- (8) Ordentliche Vollversammlungen sowie außerordentliche Vollversammlungen erfordern in der Regel die physische Anwesenheit der Mitglieder, können jedoch auch über

Kommunikationseinrichtungen verbunden abgehalten werden. Wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder innerhalb von 3 Werktagen ab Einladung einen Antrag auf Versammlung mit persönlicher Anwesenheit schriftlich einbringen, ist diesem stattzugeben.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, im Falle einer Verhinderung eine\_r der Stellvertreter\_innen. Wenn auch diese verhindert sind, so führt, ein, für die Dauer der Sitzung, von der Vollversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied, den Vorsitz.

#### **§10 Aufgaben der Vollversammlung (VV)**

- (1) Die Vollversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - b) Zuordnung der Vorstandsmitglieder lt. § 11 hinsichtlich ihrer Funktionen im Vorstandsteam;
  - c) Wahl der Mitglieder des Steuerungskomitees (SK);
  - d) Beschlussfassung über alle zum operativen und strategischen Rahmen des „Climate Change Centre Austria“ gehörenden Agenden, insbesondere Geschäftsordnung (administrative Regelungen), und Science Plan (inhaltlich-strategische Ausrichtung) nach Vorlage durch den Vorstand;
  - e) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer\_innen;
  - f) Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein;
  - h) Entlastung des Vorstands;
  - i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Ordentlichen Mitglieder;
  - j) Bestätigung der Partnerschaftsverträge mit Fördernden Mitgliedern;

- k) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. ein bis zwei Obpersonen, einer\_einem Schriftführer\_in und einer\_einem Kassier\_in sowie deren Stellvertreter\_innen. Weitere Stellvertreter\_innen und zusätzliche Funktionen sowie Vorstandsmitglieder ohne Funktion sind zulässig. Insgesamt darf der Vorstand jedoch nicht mehr als 15 Personen umfassen.
- (2) Wählbare Mitglieder sind Personen aus den Ordentlichen und Fördernden Mitgliederinstitutionen sowie natürliche Personen, die Fördernde Mitglieder sind. Der Anteil an Ordentlichen Mitgliedern muss mindestens 67% sein.
- (3) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt maximal zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann, in dessen Verhinderung von einer Stellvertreter\_in schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen physisch anwesend oder mindestens durch Sprechverbindung zugeschaltet ist.



- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufwege gefasst werden.
- (8) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung eine\_r der Stellvertreter\_innen. Sind auch diese Personen verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Vollversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§12 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist das operative Leitungsgremium des „Climate Change Centre Austria“, und ist auch verantwortlich für die operativen Einrichtungen des Vereins (z.B: Geschäftsstelle, Servicezentrum, Datenzentrum). In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (Jahresabschluss);
  - b) Vorbereitung der Vollversammlung;
  - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung;
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und von Projekten;
  - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - g) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung zur Beschlussfassung durch die Vollversammlung, kontinuierliche Weiterentwicklung der Geschäftsordnung und Anpassung der organisatorischen Strukturen an neue Erfordernisse.
- (3) Nach Bedarf können weitere Personen ohne Stimmrecht und zeitlich befristet in den Vorstand kooptiert werden. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/Die Schriftführer\_in unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführer\_in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassierer\_in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder oder andere Personen mit deren Zustimmung mit bestimmten Funktionen beauftragen, z.B. Beauftragte(r) für Mitgliederinteraktion oder Beauftragte(r) für Nachwuchsförderung.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vollversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.

- (8) Die/Der Kassierer\_in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, die/der Schriftführer\_in oder die/der Kassierer\_in ihre Stellvertreter\_innen.
- (10) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verein („Insich-Geschäfte“) bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder;
- (11) Soweit Vorstandsmitglieder mit Arbeiten betraut werden, die über ihre Vereinsfunktionen hinausgehen, können sie diese Leistungen (wie andere Mitglieder oder außenstehende Personen) dem Verein gegenüber werkvertraglich oder dienstvertraglich abrechnen.

#### **§14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\_Innen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Rechnungsprüfer\_innen können geeignete Einzelpersonen oder Vertreter\_innen von Organisationen (juristischen Personen) sein, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Den Rechnungsprüfer\_innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (5) Sind die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Millionen Euro, oder hat das jährliche Aufkommen an im Publikum gesammelten Spenden in diesem Zeitraum jeweils den Betrag von 1 Million Euro überschritten, dann hat der Vorstand des Vereins einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch eine\_n Abschlussprüfer\_in zu sorgen. Zur Abschlussprüfung können beeidete Wirtschaftsprüfer\_innen und

Steuerberater\_innen oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, beeidete Buchprüfer\_innen oder Buchprüfungsgesellschaften herangezogen werden.

### **§15 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§16 Weitere Gremien des Vereins**

- (1) Arbeitsgruppen (AG):

AG sind vom Vorstand befristet eingesetzte Expert\_innengruppen zur Bearbeitung spezieller Projekte oder Aktivitäten des „Climate Change Centre Austria“ (Koordination einzelner Veranstaltungen, Science Plan usw.). AG nehmen ihre Tätigkeit unmittelbar nach Bestellung durch den Vorstand auf.

Jede AG wählt bei ihrer ersten Sitzung eines ihrer Mitglieder als Leiter\_in, welcher bei größeren Vorhaben der AG für die nötige Dauer in den Vorstand kooptiert werden kann.

Zwischen- und Abschlussberichte der Arbeitsgruppen werden dem Vorstand zur Diskussion und Annahme vorgelegt.

- (2) Weitere Gremien können vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Vollversammlung bestätigt werden.

#### **§17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Im Fall der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinn des § 4a Abs. 1 EStG zu verwenden.

#### **§ 18 Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins**

Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter\_innen und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt. Im Fall von Ansprüchen der Vereinsmitglieder gegen Organwalter\_innen des Vereins kommen die §§ 24 und 25 VerG 2002 zur Anwendung.